

Naturschutzgebiet Nr. 103 - "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Oberfränkisches Amtsblatt 1/2023

Nr. 55.1 - 8622

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Vom 16.01.2023

Auf Grund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl I S. 1362) geändert wurde, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert wurde, erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Die südwestlich von Eggolsheim in den Gemarkungen Eggolsheim und Neuses a. d. Regnitz (beide Markt Eggolsheim), Pautzfeld (Gemeinde Hallerndorf) und Forchheim (Stadt Forchheim) im Landkreis Forchheim gelegene Auenlandschaft wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Auenland-

schaft Büg bei Eggolsheim" als Naturschutzgebiet geschützt. ²Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 6232-371 "Büg bei Eggolsheim" und zum Schutz von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes 6332-471 "Regnitz- und Unteres Wiesental".

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 115,7 ha. ²Es umfasst das FFH-Gebiet 6232-371 "Büg bei Eggolsheim" mit einer Größe von ca. 97,2 ha und eine Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes 6332-471 "Regnitz- und Unteres Wiesental" mit einer Größe von ca. 68,5 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten Maßstab 1 : 25 000 und Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. In der Karte M 1 : 25 000 ist auch das FFH-Gebiet und der Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes dargestellt; maßgebend für den Grenzverlauf sind die Gebietsbegrenzungen gemäß § 2 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 12. Juli 2006 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen der wenigen im Regnitztal noch vorhandenen Auenbiotopkomplexe zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu entwickeln und zum Biotopverbund im Regnitztal beizutragen,
3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen,
4. den für die Lebensgemeinschaften nötigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit, insbesondere die offenen Sandterrassen mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, zu sichern,
5. die Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche für Wasservögel als regional bedeutsame Brut-, Rast- und Durchzugsgebiete zu sichern und zu entwickeln sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

(2) Schutzzweck für das im Naturschutzgebiet liegende FFH-Gebiet 6232-371 "Büg bei Eggolsheim" ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Lebensraumtypen:

- Lebensraumtypen

- | | |
|------|---|
| 2330 | Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> |
| 3130 | Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i> |

- | | |
|-------|---|
| 3150 | Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions |
| 6120* | Trockene, kalkreiche Sandrasen |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alpecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) |
| 91E0* | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) |
| 91F0 | Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) |

* = prioritär

(3) ¹Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Vogelarten:

Vogelarten des Anhangs I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

- | | |
|--------|-------------------|
| A612 | Blaukehlchen |
| A166 | Bruchwasserläufer |
| A229 | Eisvogel |
| A094 | Fischadler |
| A151 | Kampfläufer |
| A338 | Neuntöter |
| A081 | Rohrweihe |
| A122 | Wachtelkönig |
| A667-A | Weißstorch |
| A072 | Wespenbussard |

Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung

- | | |
|------|---------------|
| A153 | Bekassine |
| A336 | Beutelmeise |
| A275 | Braunkehlchen |
| A309 | Dorngrasmücke |
| A691 | Haubentaucher |
| A142 | Kiebitz |
| A271 | Nachtigall |
| A337 | Pirol |

A059	Tafelente
A113	Wachtel
A 233	Wendehals
A257	Wiesenpieper
A260	Wiesenschafstelze
A690	Zwergtaucher

²Desweiteren ist Schutzzweck die Erhaltung bzw. Wiederherstellung als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten. ³Dies beinhaltet die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Auwaldresten und Uferbegleitgehölzen sowie die Erhaltung des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern. ⁴Schutzzweck ist ferner die Erhaltung des Uferbewuchses von Gräben und Stillgewässern, insbesondere Erhaltung von Röhricht- und Auengebüschsäumen als Bruthabitat sowie die Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung. Besondere Bedeutung hat die Erhaltung der weitgehenden Unzerschnittenheit des Gebietes sowie die Gewährleistung der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeiten, auch für Flussregenpfeifer, Schnatterente, Teichrohrsänger und Uferschwalbe.

(4) Die gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele für die in Abs. 2 und 3 genannten Arten, Vogelarten und Lebensraumtypen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 4 **Verbote**

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst

- keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. zu düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
3. Drachen und Flugmodelle (einschließlich Drohnen und unbemannte Fluggeräte) sowie Modellsport aller Art zu betreiben,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden oder sonstigen Wassersport zu betreiben,
6. Schlittschuh zu laufen oder sonstigen Eis-sport zu betreiben,
7. zu reiten,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 8),
10. zu lärmern,
11. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Leitungen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Alten Schleuse 94 und an der Informationsstelle,
3. Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten am Main-Donau-Kanal durch die Wasserstra-

ßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und den Bundesforst einschließlich Befahren befestigter Wege,

4. der Besuch der Alten Schleuse 94 und der Informationsstelle,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1547, 1591, 1591/1, 1592 und 1593 Gemarkung Pautzfeld; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
6. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Förderung der standortheimischen Baumarten auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2375, 2375/4, 2375/5, 2375/15, 2399/1, 2399/3 und 2399/4 Gemarkung Eggolsheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1573, 1574 und 1576 Gemarkung Pautzfeld sowie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 941, 941/3, 942 und 942/2 Gemarkung Forchheim; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11; zudem ist es verboten, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen und florenfremde Gehölze (z.B. Robinie) anzupflanzen,
7. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist,
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Erfüllung der Aufgaben des Jagdschutzes, die Jagd auf Wasservogel jedoch nur im Zeitraum vom 15. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres; verboten ist ganzjährig die Jagd auf Greifvögel und Graureiher, die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern sowie die Anlage von Kirrungen zur Bekämpfung von Wildschweinen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli; außerhalb dieses Zeitraums erfordert die Anlage von Kirrungen die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,

9. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im bisherigen Umfang in den Gemarkungen Pautzfeld und Forchheim gelegenen Altwässern sowie im Bereich des Ölhafens, die Ausübung der Angelfischerei jedoch nur in dem in der Gemarkung Pautzfeld liegenden Altwasser sowie im Ölhafen, jeweils im Bereich der auf der Karte M 1 : 5000 (Anlage 3) dargestellten Markierung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
10. der Abbau von Bodenschätzen und die Durchführung der Renaturierungsmaßnahmen auf den in der Karte M 1 : 25000 (Anlage 4) dargestellten Flächen
- gemäß Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 27. April 1988 Nr. 3/33-641/3-262/86 Ku/se und vom 25. März 1997 Nr. 4/47-641-6/93 Eg/chl
 - gemäß Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 16. August 2013 Nr. 44-6410-09/10 einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen am Bibertsgraben gemäß Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 16. Januar 2012 Nr. 44-6410-09/10, geändert durch Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 14. Februar 2012 Nr. 44-6410-09/10;
- die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung,
11. der Betrieb der Anlage zur Aufbereitung von gebrauchten mineralischen Baustoffen mit Lagerplatz gemäß Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 29. August 1996 Nr. 46-178.03-143 Di/do und vom 13. August 1999 Nr. 4/44-178.03-143/99 Di/ka,
12. die Nutzung der in der Karte M 1 : 25000 (Anlage 4) mit "S" dargestellten Schiffsumschlagstelle und des Umschlagplatzes, der Wartungsstraße gemäß Bescheiden des Landratsamtes Forchheim vom 26. Januar 2006 Nr. 45-641-39/05, vom 29. Juli 2010 Nr. 44-641-39/05 und vom 17. Dezember 2013 Nr. 44-641-39/05 sowie des Ersatz- Betriebswegs der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß Bescheid des Landratsamtes Forchheim vom 26. Januar 2006 Nr. 45-641-39/05,
13. die Nutzung des Weges auf dem Kanalufer durch Berechtigte bei Ausübung einer in § 5 genannten Tätigkeit sowie durch Radfahrer,
14. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
15. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim - untere Naturschutzbehörde- erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Bay-NatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 bis 4 erheblich beeinträchtigt werden, sind §§ 34 und 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023. in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.01.2023 tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Büg bei Eggolsheim" vom 25. Juni 2004 (RABl Ofr. S. 103) außer Kraft.

Bayreuth, 16.01.2023

Regierung von Oberfranken

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.

Anlage 1:

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele:

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Büg bei Eggolsheim, einem der letzten naturnahen Auebiotopkomplexe im Regnitztal mit hoher Struktur- und Artenvielfalt. Erhalt des Gebiets mit sei-

nen repräsentativen Sand- und Auwald-Lebensraumtypen im Kontext des überregionalen Biotopverbunds der Regnitzachse.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland). Erhalt ggf. Wiederherstellung des Offenlandcharakters mit seiner weitgehend gehölzfreien Ausprägung und Nährstoffarmut der Standorte. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der spezifischen Habitatemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verzahnung von vegetationsarmen und vegetationsfreien Stellen mit Sandrasen und Sandheiden. Erhalt ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Dynamik.
2. Erhalt und Entwicklung der Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* mit ihrer jeweiligen biotoprägenden Gewässerqualität. Erhalt der für den Lebensraumtyp charakteristischen Lebensgemeinschaften mit unbefestigten Uferzonen, mit natürlicher Überflutungsdynamik und Verzahnung mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenriedern.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* mit ihren typischen Verlandungszonen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation mit ihren natürlichen Lebensgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend störungsfreier Gewässerzonen und der unverbauten, unbefestigten bzw. unerschlossenen Uferbereiche einschließlich der natürlichen Verlandungszonen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Bruchwäldern, Hochstaudenfluren und Röhrichten als Verbund- und Rückzugsstrukturen.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Trocken-, kalkreichen Sandrasen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer nährstoffarmen Standorte mit ihrer charakteristischen Vegetation. Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer weitgehend gehölzfreien Ausprägung des Lebensraumtyps. Erhalt ggf. Wiederherstellung der spezifischen Habitatemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen natürlichen Mikrostörungen, u. a. durch grabende Tierarten. Erhalt ggf.

Wiederherstellung typischer Kontaktlebensräume, wie z. B. Dünen mit offenen Grasflächen und Sandheiden.

5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände und ihrer charakteristischen Arten. Erhalt einer nur mit wenigen Gehölzen durchsetzten Ausprägung zum Erhalt des Offenlandcharakters. Erhalt des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushalts (hoher Grundwasserstand) und der Überschwemmungsdynamik.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in den unterschiedlichen Ausprägungen (vor allem trocken bis feucht). Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen bzw. ihrer nährstoffarmen Standorte mit ihrer typischen Vegetation.
7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) mit ihrer standortheimischen Baumarten-Zusammensetzung und naturnahen Bestands- und Altersstruktur als wichtiger weitgehend ungestörter Lebensraum, verbindendes Landschaftselement und ausreichend unzerschnittener Wanderungskorridor für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten. Erhalt ausreichend störungsfreier Auwaldbereiche sowie typischer Elemente der Alters- und Zerfallsphase, insbesondere von ausreichend Totholz und Biotopbäumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines für die Auenwälder geeigneten Wasserhaushalts.

Anlage 2:

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Büg bei Eggolsheim"

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 6332-471 "Regnitz- und Unteres Wiesenttal":

Erhalt ggf. Wiederherstellung als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten.

1. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte für z. B.

Weißstorch, Wachtel, Wiesenpieper und Wachtelkönig. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilfinseln, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als Sing- und Übersichtswarten z. B. für Wiesenschafstelze, Braunkehlchen und Bekassine. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern. Erhalt hoher Grundwasserstände und der naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue. Erhalt der ausreichenden Unzerschnitttheit der Gebiete sowie Gewährleistung der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeit für Bekassine, Kiebitz, Kampfläufer und Bruchwasserläufer.

2. Erhalt des intakten Wasserhaushalts und der biotopprägenden Gewässerqualität der Teiche mit ihren unterschiedlichen Verlandungs- und Wasserpflanzen-Gemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Zwergtaucher, Haubentaucher sowie Tafelente, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der Rohrweihe. Gewährleistung einer ausreichenden Störungsfreiheit während der Monate März bis November, d. h. zur Brutzeit im Frühjahr und im Anschluss daran während der Mauser- und Durchzugsperiode z. B. für den Fischadler.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Uferbewuchses von Gräben und Stillgewässern, insbesondere Erhalt von Röhricht- und Auengebüschsäumen als Bruthabitat von Blaukehlchen und Nachtigall. Erhalt von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik der Nebenbäche der Regnitz mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmöglichkeit für den Eisvogel. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.
5. Erhalt einer ausreichenden Anzahl von Horstbäumen für den Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m). Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate z. B. für Pirol oder Beutelmeise.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Biotopqualität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für Neuntöter, Dorngrasmücke und Wendehals.